

**Gemeinde Niederkrüchten**  
70. Flächennutzungsplanänderung  
„Erweiterung GKA OverhETFeld“  
Begründung (Teil 1) nach § 5 Abs. 5 BauGB



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung</b>	<b>1</b>
1.1	Planungsanlass und -ziel	1
1.2	Alternativenprüfung	1
1.3	Planerfordernis	2
1.4	Räumlicher Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung	2
1.5	Verfahren	3
1.6	Genehmigungsplanung	4
1.7	Rechtsgrundlagen	4
<b>2</b>	<b>Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
2.1	Lage des Plangebiets	5
2.2	Raumordnung und Landesplanung	5
2.3	Flächennutzungsplan	5
2.4	Landschaftsplan	5
2.5	Schutzgebiete und Schutzobjekte	6
2.6	Hochwasserschutz	7
2.7	Starkregen	7
2.8	Kampfmittel	9
2.9	Artenschutz	9
2.10	Umweltprüfung	10
<b>3</b>	<b>Planinhalt</b>	<b>11</b>
3.1	Fläche für Versorgungsanlagen „Abwasser“	11
3.2	Kennzeichnungen	12
3.3	Hinweise	12

## 1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

### 1.1 Planungsanlass und -ziel

Um die Erschließung weiterer städtebaulicher Entwicklungen im Gemeindegebiet langfristig gewährleisten und die Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ in Elmpt sicherstellen zu können, muss die Kapazität der Gruppenkläranlage Overhetfeld ausgebaut werden.

Das Gelände der bestehenden Kläranlage weist jedoch keine bzw. kaum noch Möglichkeiten für erweiternde bauliche Maßnahmen auf. Aus diesem Grund soll das Gelände der Kläranlage um etwa einen Hektar (1 ha) nach Westen auf die Flurstücke 28 und 29 der Flur 6 in der Gemarkung Elmpt erweitert werden. Die Grundstücksflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten.

Die vorhandene Kläranlage und die Erweiterungsfläche bzw. der Änderungsbereich liegen in dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG 4702 0002) „Schwalmniederung“, jedoch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete benachbarter Fließgewässer.

Abbildung 1: Gruppenkläranlage Overhetfeld



Quelle: Rheinische Post (Foto Jörg Knappe)

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet. Mit der 70. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Gruppenkläranlage Overhetfeld geschaffen werden.

In der 70. Änderung des Flächennutzungsplans soll dazu – unmittelbar angrenzend an die Versorgungsfläche, die der rechtswirksame FNP für die bestehende Kläranlage darstellt – eine „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ anstelle der bisher ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft und für Wald dargestellt werden.

### 1.2 Alternativenprüfung

Für die Entwässerung des geplanten Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“ wurde als Planungsalternative der Standort der ehemaligen britischen Kläranlage im Elmpter Wald geprüft.

Diese Kläranlage entwässerte den Planstandort bis zur Beendigung der militärischen Nutzung. Die ehemalige britische Kläranlage liegt nördlich der Autobahn (BAB 52) im Wald und verfügt nicht über einen Anschluss an eine ausreichend große Vorflut, in die das geklärte Wasser eingeleitet werden könnte. Außerdem wäre eine Nachnutzung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Gelände, aufgrund deren Alters und technischen Stands, nicht möglich und es wäre ein Ersatzneubau am gleichen Standort notwendig. Eine wasserrechtliche Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde konnte von der Bezirksregierung Düsseldorf hierfür nicht in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus wäre auch eine Einleitung in den (sporadisch trocken fallenden) Tackenbendenbach, wie in Zeiten der militärischen Nutzung, nach Angaben der Oberen Wasserbehörde nicht mehr genehmigungsfähig.

Aufgrund der fehlenden Vorflut, der Notwendigkeit eines Ersatzneubaus und vor allem der mangelnden Genehmigungsfähigkeit wurde diese Planungs- und Standortalternative verworfen.

Ein Neubau einer zusätzlichen Kläranlage an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist aus funktionalen und wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund eines damit verbundenen, dauerhaft erhöhten Personal- und Ressourcenbedarfs ebenfalls nicht sinnvoll.

Die geplante Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld ist standortgebunden. Somit bestehen für das Vorhaben weder Standort- noch Planungsalternativen im Gemeindegebiet.

### 1.3 Planerfordernis

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans nicht mehr mit den planerischen Zielen der Gemeinde für den Standort übereinstimmen und die Änderung der Flächenausweisungen eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erweiterung der GKA Overhetfeld darstellt, führt die Gemeinde das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) durch.

Die Grundstücksflächen im Änderungsbereich sind (derzeit) planungsrechtlich als „Außenbereich“ im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient sowie
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, **der Abwasserwirtschaft** oder einem ortsgewundenen gewerblichen Betrieb dient (...).

Für die geplante Erweiterung der vorhandenen Kläranlage kann gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB eine grundsätzliche Zulässigkeit des Planvorhabens – auch im planungsrechtlichen Außenbereich – angenommen werden. Gleichwohl entsprechen die Darstellungen des aktuell rechtswirksamen FNP der Gemeinde nicht der beabsichtigten künftigen Nutzung am Planstandort und sind deshalb zu ändern.

### 1.4 Räumlicher Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich auf die Flurstücke 28 und 29 der Flur 6 in der Gemarkung Elmpt (053378).

Der Änderungsbereich hat eine Flächengröße von etwa 8.000 m<sup>2</sup> und erstreckt sich von Nord nach Süd auf einer Länge von ca. 140 m. Die Ausdehnung in

Ost-West-Richtung beträgt rund 60 m. Das Geländehöhe bewegt sich zwischen 34,5 und 36,0 m über Normalhöhen-Null (NHN). Das Gelände ist unbebaut, nicht versiegelt und stellt sich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivwiese) dar. Umrahmt wird das Plangebiet in weitestgehend alle Richtungen von Wald bzw. Gehölzen. Erschlossen wird der Änderungsbereich durch einen südlich angrenzend verlaufenden, ca. drei Meter breiten asphaltierten (Wirtschafts-) Weg.

Östlich angrenzend befindet sich die bestehende Gruppenkläranlage Overhetfeld, die in das Plangebiet hinein erweitert werden soll. Am westlichen Rand der bestehenden Anlage verläuft im Änderungsbereich ein teilweise von Gehölzen begleiteter, unbefestigter Wirtschaftsweg. Die westliche Erweiterungsfläche liegt etwa 1,50 m tiefer als die Flächen der bestehenden Kläranlage, da das Gelände nach Nordwesten hin mit Fließrichtung der Schwalm abfällt und im Bereich der heutigen Kläranlage das Gelände etwas angeschüttet wurde.

Abbildung 2: Nutzung des Plangebiets



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen, Dezember 2023

Abbildung 3: Luftbild des Plangebiets



Quelle: DOP, Land NRW 2023/Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Änderungsbereich im Norden von etwa 9.800 m<sup>2</sup> auf rund 8.000 m<sup>2</sup> verkleinert.

### 1.5 Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist in den §§ 2 bis 6 BauGB geregelt, die durch das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) ergänzt werden. Die 70. FNP-Änderung erfolgt im sogenannten Regelverfahren gemäß § 2 BauGB, d. h. mit sämtlichen Beteiligungsschritten nach den §§ 3, 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB und jeweils der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB.

Nach Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 25. Mai 2023 hat der Rat das Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung GKA Overhetfeld“ in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 eingeleitet.

Den Beschluss zur Aufstellung der 70. FNP-Änderung und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung hat der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 24. August 2023 gefasst.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 25. August 2023 ist in der Zeit vom 18. September 2023 bis einschließlich 3. November 2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung erfolgt. Hieran schließt sich die förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB an.

Mit der Verkleinerung des Änderungsbereichs um etwa 1.800 m<sup>2</sup> gegenüber dem Vorentwurf bzw. der Beschränkung des Änderungsbereichs auf das notwendige Minimum für das Erweiterungsvorhaben wird umweltbezogenen Stellungnahmen Rechnung getragen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind.

So wird im Entwurf der 70. FNP-Änderung auf die Überplanung ausgewiesener Waldflächen im Nordwesten verzichtet. Außerdem wird der Abstand zur nördlich verlaufenden Schwalm bzw. zum Mühlenbruchgraben deutlich vergrößert, wodurch mehr

Spielraum für die von Seiten des Schwalmverbands beabsichtigte Renaturierung der Fließgewässer und zur Erweiterung der feuchten Wälder der Schwalm- aue mit Erlenbruchwäldern verbleibt. Darüber hinaus dient die Verkleinerung des Änderungsbereichs dazu, die Vielfalt im Erscheinungsbild der Auenlandschaft zu erhalten und den Charakter des Landschaftsschutzgebiets zu sichern, der im Wesentlichen durch die Schwalm definiert wird. Ferner liegt der Änderungsbereich nun weitestgehend außerhalb der in der Starkregengefahrenkarte angegebenen Einstauflächen bei Starkregenerereignissen.

Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Dieser Anforderung wird die geplante Darstellung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung im Änderungsentwurf gerecht.

Durch die 70. FNP-Änderung werden (lediglich) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für geplante Erweiterung der vorhandenen Gruppenkläranlage Overhetfeld geschaffen.

Auf der Genehmigungsebene können die Voraussetzungen von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für die Genehmigung des Erweiterungsvorhabens – vorbehaltlich gegenteiliger Stellungnahmen, die im Zuge der Veröffentlichung/öffentlichen Auslegung der 70. FNP-Änderung eingehen werden – erfüllt werden, d. h.

- das Vorhaben dient der Abwasserwirtschaft,
- öffentliche Belange stehen dem Erweiterungsvorhaben nicht entgegen und
- die ausreichende Erschließung kann gesichert werden.

Parallel zu der Bauleitplanung lässt die Gemeinde Niederkrüchten die notwendigen erschließungstechnischen Planungen, sowohl zur Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld als auch zur Anbindung des geplanten Energie- und Gewerbeparks auf dem ehemaligen britischen Militärgelände „Javelin Barracks“, fachlich qualifiziert erarbeiten.



## 1.6 Genehmigungsplanung

Bau, Betrieb und wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde (hier: Bezirksregierung Köln). Bei Anlagen von Wasserverbänden kann diese Genehmigung in einem Planfeststellungsverfahren erteilt werden. Der Bau und Betrieb einer Abwasseranlage darf dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Die Gruppenkläranlage (GKA) Overhetfeld in Niederkrüchten stellt eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage dar, die für die Behandlung von Schmutz- und Mischwasser von mehr als 2.000 Einwohner:innen bemessen ist. Für die Genehmigung der Erweiterung der GKA Overhetfeld in Niederkrüchten ist deshalb, entsprechend der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), die Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde zuständig.

Die technischen Planungen zur Erweiterung der Kläranlage und die Detailabstimmung der im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung erfolgen im Genehmigungsverfahren. Dabei ist sicherzustellen, dass in der zu erweiternden GKA Overhetfeld das Abwasser so behandelt wird, dass die in der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis (oder Indirekteinleitergenehmigung) festgeschriebenen Anforderungen nach dem Stand der Technik sicher eingehalten werden. Im Übrigen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Während im Zuge der 70. FNP-Änderung die Umweltprüfung nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgen, werden im Genehmigungsverfahren neben den wasserrechtlichen Anforderungen auch die Anforderungen der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes sowie des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes, des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes überprüft (Umweltverträglichkeitsprüfung).

## 1.7 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren und den Inhalten der 70. FNP-Änderungen liegen folgende Rechtsvorschriften zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 270) zuletzt geändert durch Aufhebung des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024

## 2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

### 2.1 Lage des Plangebiets

Das rund 8.000 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Niederkrüchten zwischen den Ortschaften Overhetfeld und Venekoten, nahe der Grenze zur Gemeinde Brügggen, die nördlich des Änderungsbereichs entlang des Schwalmwegs verläuft.

Das Ortszentrum Elmpt befindet sich ca. 3,5 km entfernt, während das Ortszentrum Niederkrüchten etwa 8 km entfernt liegt.

Abbildung 4: Lage des Plangebiets im Raum



Quelle: DTK25, Land NRW 2023/Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

An das übergeordnete Straßennetz ist das Plangebiet nicht direkt angebunden. Die Anbindung führt durch die Ortslage Overhetfeld bis zur Dilborner Straße (Kreisstraße 35). Von dort erfolgt die Anbindung an die Landesstraße 37 und nachfolgend an die Bundesstraße 221 bzw. die Bundesautobahn 52.

### 2.2 Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt den Standort der Gruppenkläranlage Overhetfeld als einen Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung „Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen“ dar.

Der räumliche Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Blatt 17)



Quelle: Internetportal der Bezirksregierung Düsseldorf

Überlagert wird die Darstellung im Regionalplan mit der Freiraumfunktion Schutz der Natur. Angrenzend an das Plangebiet werden – neben der Kläranlage – im Regionalplan Waldbereiche und ein Oberflächengewässer dargestellt.

Die Bauleitplanung steht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

### 2.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahre 1981 stellt im Änderungsbereich derzeit Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die unmittelbar angrenzenden Flächen östlich des Änderungsbereichs, auf denen sich die bestehende Kläranlage befindet, weist der FNP als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ aus.

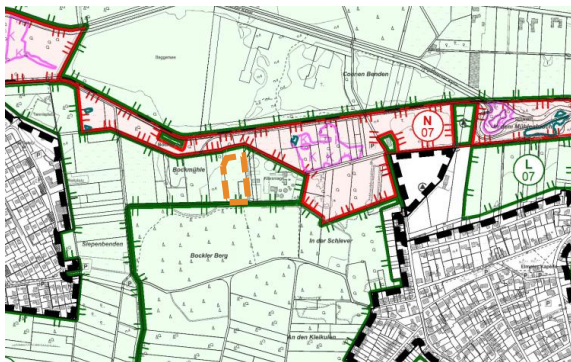
Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs bzw. der GKA stellt der rechtswirksame FNP Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dar.

### 2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich an der Grenze zweier Landschaftsräume. Der nördliche Teil des Plangebiets ist Teil des Landschaftsraums „Schwalmkorridor“ (LR-I-027), während der südliche Teil im Landschaftsraum „Deutsch-Niederländische Grenzwaldden mit Heronger Heide“ (LR-I-024) liegt.

Bei der Landschaftsplanung des Kreises Viersen sind die Darstellungen und Festlegungen des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ (Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens vom 28. März 2024) zu betrachten. Dieser legt für die im räumlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung liegenden Flächenanteile weiterhin das Landschaftsschutzgebiet (LSG 4702 0002) „Schwalmniederung“ fest (L 07).

Abbildung 6: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte Süd des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 70. FNP-Änderung (orange)



Quelle: Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ des Kreises Viersen (März 2024)

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets dient

- der Erhaltung und Entwicklung der reich strukturierten Niederung mit Bruchwäldern, vielfältigen Grünlandflächen und Kleingewässern,
- dem Schutz und der Entwicklung standortgerechter Erlenbruch- und Birken-Eichenwälder und damit der Erhaltung und Pflege der im Rahmen des Netzes „Natura 2000“ ausgewiesenen Schutzgebiete zur Sicherung von Lebensräumen für Brutvögel und als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für Zugvögel sowie
- der Erhaltung der Baumbestände, die das Landschaftsbild prägen.

Für den Änderungsbereich ist zudem das Entwicklungsziel 04 „Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie der Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer (im LSG) als Leitlinien des Biotopverbunds und Sicherung der Landschaftsformen für die Erholung“ festgesetzt.

Maßnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsziele liegen insbesondere in

- dem Erhalt der Waldflächen,
- dem Erhalt der Grünlandflächen,
- dem Erhalt der vorhandenen strukturierenden Elemente der Kulturlandschaft (Alleen, Baumreihen, Feldgehölze etc.),
- der Pflege durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Förderung der Biodiversität durch freiwillige Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Grünland und Acker sowie
- Maßnahmen der naturnahen Entwicklung und Pflege der Fließgewässer.

## 2.5 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Der Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schwalmniederung“ (LSG-4702-0002).

Wie das gesamte Gemeindegebiet Niederkrüchten, liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparks Maas-Schwalm-Nette. Zudem liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Gebiets für den Schutz der Natur.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Biotopkatasters „Feuchtgebiet an der Bockmühle“ (BK-4702-032) sowie innerhalb des Biotopverbunds „Schwalmniederung mit Nebenbächen“ mit herausragender Bedeutung (VB-D-4702-004). Darüber hinaus grenzen nördlich an den Änderungsbereich mehrere Schutzgebiete und -objekte.

Dazu zählen das Biotop „Dilborner Benden“ (BT-4702-1220-2012), das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ (DE-4703-301), das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) sowie das Naturschutzgebiet „Dilborner Benden“ (VIE-044).

Innerhalb des Naturschutzgebiets, Vogelschutzgebiets und FFH-Gebiets sind gesetzlich geschützte Biotope in Form von Bruch- und Sumpfwäldern, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie stehende Binnengewässer festgesetzt. Im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ werden die oben genannten Schutzgebietsausweisungen ebenfalls festgesetzt.



In einer Nachbeteiligung zur Neuaufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/ Schwalm“ wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die Schutzgebietsausweisungen auch im Falle der Erweiterung der Gruppenkläranlage Overhetfeld bestehen bleiben würden.

Der Änderungsbereich liegt weder in einem festgesetzten noch in einem geplanten Wasserschutzgebiet und auch nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

## 2.6 Hochwasserschutz

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu betrachten.

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) präzisiert bundeseinheitlich die Prüfungsanforderungen und hat Ziele definiert, die je nach Lage und Art der Planung in die Betrachtung einzubeziehen sind. Der Plan ist als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) beigefügt.

Nach dem Ziel I.1.1 BRPH sind als risikobasierter Ansatz im Bereich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung der Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung wird im aktuellen Bestand vornehmlich durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Künftig ist eine Nutzung durch eine erweiterte Gruppenkläranlage beabsichtigt. Entsprechend sind mögliche Risiken für diese Nutzungen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Entsprechend der Hochwassergefahrenkarte (<https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten>) für das Szenario, Hochwasser – niedrige Wahrscheinlichkeit (= HQextrem) ist eine Betroffenheit des Plangebiets nicht gegeben. Das Szenario mittlere (= HQ100) und häufige (= HQhäufig) Wahrscheinlichkeit wird in den Kartenwerken ebenfalls nicht nachgewiesen. Für die Gemeinde Niederkrüchten werden daher nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW auch keine Maßnahmen aufgeführt, da sie nicht von Überflutungen aus Risikogewässern betroffen ist (Kommunensteckbrief Niederkrüchten, Stand Dezember 2021).

Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, dass der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung nicht von einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 76 WHG betroffen ist.

Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ferner gem. § 5 Abs. 4a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete i. S. d. § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Maßgeblich sind dabei die Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten gem. § 74 Abs. 2 WHG und hier die jeweiligen Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 oder 3 WHG gelten.

Es kann sich dabei aber auch um Gebiete handeln, die bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. In den Hochwassergefahrenkarten sind, wie oben ausgeführt, keine entsprechenden Eintragungen nachgewiesen.

## 2.7 Starkregen

Unter Ziel I.1.1 des BRHP ist ferner eine Betroffenheit bei Starkregenereignissen zu prüfen. Hinweise können sich aus der Starkregenhinweiskarte für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben ([http://www.geoportal.de/map.html?map=tk\\_04-starkregengefahrenhinweise-nrw](http://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw)).

Die Starkregengefahrenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen bietet einen Überblick über Bereiche möglicher Auswirkungen durch Starkregenereignisse. Sie dient dazu, wertvolle Hinweise zu erhalten. Gleichwohl liegt keine Detailtiefe vor, die eine Risikobewertung oder gar Handlungsempfehlungen ermöglicht. So sind z. B. keine Kanalbestandsdaten in das Landesportal integriert. Daher erarbeitet der Schwalmverband aktuell für die Gemeinde Niederkrüchten ein Starkregenrisikomanagement, das die o. g. Aspekte vereint.

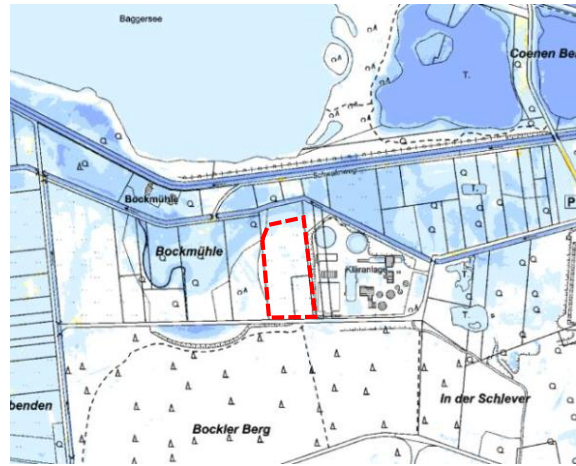
Zudem können bestimmte Sachverhalte und Ausführungen, beispielsweise durch Geländebewegungen, erst im Zuge der weiter voranschreitenden Planung berücksichtigt werden. Dennoch werden im Folgenden einige Kennzahlen genannt, um einen ersten Überblick über die Gefahren von Starkregenereignissen im Plangebiet zu geben.

Die Fließgeschwindigkeiten der Starkregenereignisse liegen bei seltenen Ereignissen bei bis zu 0,3 m/s. Die Wassertiefe beträgt an der höchsten Wasseransammlung bis 0,5 m. Die höchsten Fließgeschwindigkeiten und tiefsten Wasseransammlungen befinden sich im Norden des Änderungsbereichs, nahe des Mühlenbruchgrabens.

Für ein extremes Starkregenereignis sind in der Karte Fließgeschwindigkeiten bis 1,0 m/s und maximale Wassertiefen bis ca. 1,2 m dokumentiert. Die höchsten Fließgeschwindigkeiten und tiefsten Wasseransammlungen befinden sich ebenfalls am nördlichen Plangebietsrand. Sowohl bei seltenen, als auch bei extremen Ereignissen bestehen die höchsten Werte nördlich des Änderungsbereichs am Mühlenbruchgraben.

Durch den zu erwartenden höheren Versiegelungsgrad wird dem Thema Starkregen während der weiteren Planung eine besondere Bedeutung zukommen müssen. Insbesondere bedarf die Kenntnis über mögliche Fließgeschwindigkeiten und Wasserhöhen einer erhöhten Aufmerksamkeit.

Abbildung 7: Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung NRW mit Umgrenzung des Änderungsbereichs in rot



Quelle: Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG), 2021

Nach Ziel I.2.1 des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und durch Starkregen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Für die geplante Erweiterung der Gruppenkläranlage in Niederkrüchten erfolgt diese Prüfung auf der Genehmigungsebene, d. h. anhand der konkreten Erweiterungsplanung.

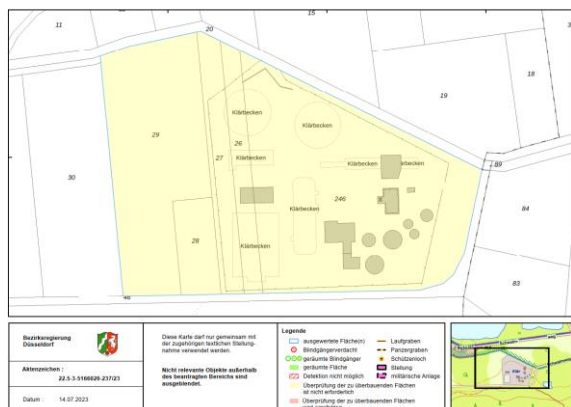
Das Ziel II.1.3 des Raumordnungsplans behandelt die Schutzwürdigkeit von Böden und hier im Sinne des Hochwasserschutzes Böden mit großem Wasserückhaltevermögen.

Die Auswirkungen der Planung auf schutzwürdige Böden werden im Umweltbericht zur 70. FNP-Änderung dargelegt und bewertet. Die vertiefende Prüfung erfolgt ebenfalls erst auf der Genehmigungsebene, d. h. anhand der konkreten technischen Planung zur Erweiterung der GKA Overhetfeld.

## 2.8 Kampfmittel

Die Gemeinde Niederkrüchten hat im Rahmen der Bauleitplanung eine Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdiensts (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf für den Planbereich angefragt.

Abbildung 8: Luftbildauswertung vom 14.07.2023



Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, Juli 2023

Die Auswertung des Luftbilds in Bezug auf Kampfmittel zeigt keine Funde oder Verdachtspunkte auf. Für das gesamte Gelände ist demnach eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen nicht erforderlich.

## 2.9 Artenschutz

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Bauleitpläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen; möglich ist dies jedoch durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb sind generell bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bauleitplans Aussagen zu potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten sowie zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen zu machen (Artenschutzprüfung). Damit soll sichergestellt werden, dass aus

artenschutzfachlicher Sicht keine rechtlichen Hindernisse für den Vollzug des Bebauungsplans verbleiben.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können die Artenschutzbelange zunächst nur in Form einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt werden, da noch keine konkreten Aussagen zur tatsächlichen Flächengestaltung getroffen werden können.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten zu betrachten. Der Fokus liegt dabei auf FNP-Ebene insbesondere auf „verfahrenskritischen Vorkommen“, deren Anwesenheit im späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise dazu führen könnte, dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Zu berücksichtigen sind in diesem Kontext jedoch bereits geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die eine Vorhabenrealisierung trotz Vorkommen verfahrenskritischer Arten möglich machen können.

Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erfassen und mit Blick auf die im weiteren Bauleitplanverfahren zu erarbeitende Artenschutz(vor)prüfung hat die Gemeinde Niederkrüchten eine faunistische Untersuchung im Planbereich durchführen lassen (*Faunistische Untersuchung zur Erweiterung der Kläranlage Niederkrüchten, lanaplan, Nettetal im Juli 2023*).

Die faunistischen Kartierungen zu den Gruppen Amphibien und Avifauna wurden im Frühjahr 2023 fachlich qualifiziert durchgeführt. Dabei wurden nur wenige Arten insgesamt und eine planungsrelevante Art im Untersuchungsgebiet gefunden. Dies wird von den Untersuchenden vor allem durch die stark frequentierten Wege um die bestehende Kläranlage herum erklärt, welche bereits einen Grad der Störung darstellen. Grundsätzlich kann aber, aufgrund der guten Lebensraumqualität (auch westlich der Erweiterungsflächen), nicht ausgeschlossen werden, dass planungsrelevante Arten wie Ringelnatter oder Schwarzspecht am Rande des UG (Radius) vorkommen.

Die beauftragten Biolog:innen und Ökolog:innen kommen zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden, wenn entsprechende Maßnahmen, wie z. B. eine ökologische Baubegleitung, Bauzeitenbeschränkungen, Aufstellen von Amphibienschutzzäunen usw., bei der Umsetzung des Planvorhabens berücksichtigt werden.

## **2.10 Umweltprüfung**

Aufgabe der Bauleitplanung ist es u. a. dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern. Daher sind bei der Bauleitplanung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Für die 70. FNP-Änderung gelten die §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB, nach denen eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden muss, die zu einem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB als Bestandteil der Begründung zur jeweiligen Bauleitplanung führt. Darin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil (Teil 2) der Begründung zur 70. Flächennutzungsplanänderung dar. Hierin werden die verfügbaren umweltbezogenen Informationen zum Standort berücksichtigt sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe dokumentiert.

Ob mit der 70. FNP-Änderung möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verbunden sein können, wurde im Umweltbericht ermittelt (*70. Änderung des Flächennutzungsplans Erweiterung GKA „Overhetfeld“ – Begründung Teil B – Umweltbericht, Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Mai 2024*). Demnach sind zwar die Umweltauswirkungen in der Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen, jedoch sind keine Umweltbelange erkennbar, die der Umsetzung des Planvorhabens zwingend entgegenstehen.

Die Ermittlung des Eingriffsumfangs und u. a. der (potenziellen) Störintensität für planungsrelevante Arten usw., d. h. eine belastbare Prüfung möglicher Beeinträchtigungen, lassen sich anhand der entwässerungstechnischen Vorplanung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht ermitteln.

Die für diese Angaben notwendige Konkretisierung der geplanten Kläranlagenerweiterung wird frühestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erreicht und wird, soweit § 35 Abs. 3 BauGB für das Planvorhaben zur Anwendung kommt, auf der Genehmigungsebene durchgeführt.



### 3 Planinhalt

#### 3.1 Fläche für Versorgungsanlagen „Abwasser“

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von rund 8.000 m<sup>2</sup>. Der aktuell rechtswirksame FNP stellt im Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und dar.

Mit der 70. FNP-Änderung wird der Änderungsbereich – wie die Fläche der bestehenden GKA Overhetfeld und unmittelbar angrenzend daran – vollständig als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

Die Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB erfolgt entsprechend der planerischen Zielsetzung, die vorhandene Gruppenkläranlage Overhetfeld auf Flächen im räumlichen Geltungsbereich der 70. FNP-Änderung zu erweitern.

Durch die FNP-Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Planvorhaben geschaffen. Die Erweiterung der Gruppenkläranlage soll auf Flächen westlich des bereits vollständig ausgenutzten Geländes der bestehenden Gruppenkläranlage Overhetfeld erfolgen.

Abbildung 9: Darstellungen vor (links) und nach (rechts) der 70. Flächennutzungsplanänderung



Quelle: FNP der Gemeinde Niederkrüchten, Darstellung der Änderungsinhalte Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, November 2024



## 3.2 Kennzeichnungen

### Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brüggen 3“. Eigentümerin dieser bestehenden Bergbauberechtigung ist das Königreich der Niederlande, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken en Klimaat. Die Anschrift der Bergwerkseigentümerin ist über die Gemeinde Niederkrüchten oder die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu erfahren.

### Erdbebengefährdung

Der räumliche Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung befindet sich in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005. Auf die potenzielle Erdbebengefährdung wird hingewiesen.

Notwendige Maßnahmen, u. a. zum Schutz von Bauwerken, sind bei der Planumsetzung in Eigenverantwortung von der künftigen Bauherrenschaft zu beachten.

## 3.3 Hinweise

Der Flächennutzungsplan stellt die Grundzüge der Planung in einer vorbereitenden Weise dar und entfaltet keine bodenrechtliche Wirkung.

Im Zuge der 70. FNP-Änderung wird gleichwohl auf Vorgaben hingewiesen, die nach anderen rechtlichen Bestimmungen geregelt sind. Die Hinweise dienen dazu, z. B. die Notwendigkeit von bestimmten Maßnahmen, Behördenabstimmungen, Genehmigungen und mögliche Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit einem Vorhaben zu verdeutlichen.

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise sind dementsprechend bei der Planumsetzung und Vorhabenrealisierung zu beachten – vorbehaltlich solcher, die sich im Rahmen von Genehmigungsverfah-

ren für Vorhaben auf Grundlage von § 35 BauGB sowie einer verbindlichen Bauleitplanung für den Änderungsbereich noch ergeben können.

### Landschaftsschutzgebiet

Die vorhandene Kläranlage und die Erweiterungsfläche bzw. der Änderungsbereich liegen in dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG 4702 0002).

### Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Änderungsbereich. Für das gesamte Gelände ist demnach eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen nicht erforderlich.

Erdarbeiten sind dennoch mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

### Bodendenkmäler

Sollten bei Bodenbewegungen innerhalb des Plangebiets archäologische Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn bzw. der Unteren Denkmalbehörde des Kreises Viersen – nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) – anzuzeigen.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Hinweise auf Bodendenkmale geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzung, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

### **Hochwasser-, Überschwemmungs- und Starkregengefahren**

Nach den öffentlich verfügbaren Kartenwerken des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist keine Betroffenheit des Änderungsbereichs für ein Hochwasserereignis mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit (HQextrem) zu verzeichnen. Für die mittleren (HQ100) und häufigen (HQhäufig) Wahrscheinlichkeiten von Hochwasserereignissen wird ebenfalls keine Betroffenheit in den Kartenwerken aufgeführt.

Da die Gemeinde Niederkrüchten nicht von Überflutungen aus Risikogewässern betroffen ist, werden auch keine Maßnahmen nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW für die Gemeinde getroffen.

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Auch von den bei der Planung zu berücksichtigenden Überschwemmungsgebieten im Plangebietsumfeld geht keine Betroffenheit des Änderungsbereichs aus. Die Prüfung erfolgte anhand der öffentlich einsehbaren Kartenwerke der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der BRPH sieht zudem die Überprüfung des Plangebiets auf die Betroffenheit von Starkregenereignissen vor. Dazu kann zunächst die öffentlich zugängliche Starkregengefahrenhinweiskarte des Landes Nordrhein-Westfalen zu Rate gezogen werden. Eine Risikobewertung oder Handlungsempfehlung kann jedoch aufgrund der Detailtiefe dieser Karte nicht ausgesprochen werden. Zudem können bestimmte Sachverhalte und Ausführungen erst im Zuge einer konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt werden. Dennoch werden im Folgenden einige Kennzahlen genannt, um einen ersten Überblick über die Gefahren von Starkregenereignissen im Plangebiet zu geben:

Die Fließgeschwindigkeiten der Starkregenereignisse liegen bei seltenen und extremen Ereignissen bei bis zu 0,3 bzw. 1,0 m/s. Nördlich außerhalb des Änderungsbereichs beträgt die Wassertiefe an der höchsten Wasseransammlung bis 0,5 bzw. 1,2 m. Die höchsten Fließgeschwindigkeiten und tiefsten Wasseransammlungen befinden sich ebenfalls im

Norden des Änderungsbereichs, nahe des Mühlenbruchgrabens. Sowohl bei seltenen als auch bei extremen Ereignissen bestehen die höchsten Werte außerhalb der nördlichen Plangebietsgrenze.

Durch den zu erwartenden höheren Versiegelungsgrad wird dem Thema Starkregen während der weiteren Planung eine besondere Bedeutung zukommen müssen.

### **Bodenverhältnisse und Grundwasser**

Im Änderungsbereich stehen oberflächennah stark durchlässige quartäre Kiese an, darunter fließfähige, jedoch wenig durchlässige tertiäre Feinsande.

Der Erftverband gibt für den Änderungsbereich und den der bestehenden Kläranlage eine Grundwassergleiche von 34 m Normalhöhen-Null (NHN) im Oktober 2023 an (<https://webgis.erftverband.de>). Das Geländeniveau fällt nach Norden und Nordwesten in Richtung Schwalm ab und bewegt sich im Änderungsbereich zwischen etwa 36,0 m über NHN im südlichen Teil und etwa 34,5 m über NHN im nördlichen Teil. Der dementsprechend flurnahe Grundwasserstand wird sich auf die Bauwerksgründung auswirken, für die mit einem ggf. erhöhten Aufwand, z. B. für eine zeitlich begrenzte Wasserhaltung und/oder sonstige Maßnahmen zur Bauwerksabdichtung zu rechnen ist.

### **Niederschlagswasserbeseitigung**

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer. Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht zugelassenen Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist. Bei einer Versickerung sind die höchsten gemessenen Grundwasserstände zu beachten.

Für Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. -rückhaltung im Plangebiet sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen die erforderlichen Anträge zu stellen und gutachterlich der Nachweis zu führen, dass eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit durch vorgesehene Versickerungsanlagen ausgeschlossen werden kann.

#### **Lichtimmissionen**

Da sich das Plangebiet in einer von schützenswerten Naturräumen geprägten Umgebung befindet, sollen Lichtimmissionen auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Auf die Beachtung des gemeinsamen Runderlasses „*Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung*“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz – V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11. Dezember 2014 wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **Planverfasser:**



#### **Stadt- und Regionalplanung**

Dr. Jansen GmbH

Neumarkt 49, 50667 Köln

Fon 0221 / 94072-10, Fax 0221 / 94072-18

info@stadtplanung-dr-jansen.de

www.stadtplanung-dr-jansen.de

Köln, den 20.11.2024

gez. Dominik Geyer

Geschäftsführender Gesellschafter, Stadtplaner  
AK NW, Bauassessor, Stadt- und Regionalplaner SRL



## Abbildungen

Abbildung 1: Gruppenkläranlage Overhetfeld	1
Abbildung 2: Nutzung des Plangebiets	2
Abbildung 3: Luftbild des Plangebiets	2
Abbildung 4: Lage des Plangebiets im Raum	5
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Blatt 17)	5
Abbildung 6: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte Süd des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 70. FNP-Änderung (orange)	6
Abbildung 7: Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung NRW mit Umgrenzung des Änderungsbereichs in rot	8
Abbildung 8: Luftbildauswertung vom 14.07.2023	9
Abbildung 9: Darstellungen vor ( <i>links</i> ) und nach ( <i>rechts</i> ) der 70. Flächennutzungsplanänderung	11